Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 8 (1865)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 32.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 12. August. 1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Zucht als Erziehungsmittel.

VII.

3) Die Strafe.

Wird der Inhalt des Zuchtworts vergessen, so dienen die negativen Disciplinarmittel dazu, denselben wieder ins Bewußtsein des Kindes zurückzurufen. Das Gefühl der Lust, welches aus der Uebertretung von Gebot und Vorschrift hervorgieng, muß verdrängt und das Kind daran gewöhnt werden, daß der Uebertretung stets die Unlust auf dem Fuße folgt. Wie jedes Gefühl, so ist auch die mit der Anwendung der negativen Disciplinarmittel verbundene Unlust einer Steigerung fähig, und es muß daher nach dem Grade dieser Steigerung auch verschiedene negative Disciplinarmittel geben: die Ermahnung, die Drohung und die Strafe.

a) Die Ermahnung ist in Bezug auf das Geschehene eine Mißbilligung; sie bleibt aber nicht bei der einfachen Mißbilligung stehen, sondern will auch für die Folge wirken, indem sie auf die künftige Befolgung von Gebot oder Vorschrift hinwirkt. Wenn dies auch nicht ausdrücklich hervorgehoben werden sollte, so wird die Mißbilligung doch erst dadurch zum wirklichen Erziehungsmittel, d. h. die Mißbilligung ist ein Moment der Ermahnung und in ihr enthalten. Die Ermahnung selbst kann durch einen Blick oder Wink, durch Miene oder Wort ausgedrückt werden. Es liegt in ihrem Begriff, daß sie für den gleichen Fehler nicht nur einmal, sondern so oft angewendet werden kann, als die beabsichtigte Wirkung eintritt. Diese Wiederholung hat indeß ihre Grenzen. Je häufiger sie eintritt, desto schneller und sicherer wird das Kind gegen sie abgestumpft, so daß es sie am Ende ziemlich gleichgültig entgegennimmt, und dadurch den Erzieher zwingt, ein stärkeres Mittel in Anwendung zu bringen.

b) Die Drohung übt diese größere Wirkung aus. Sie stellt ein bestimmtes, dem Kinde bekanntes Unlustgefühl in sichere Aussicht. Der Erfolg der Drohung hängt von dem Verhältniß dieses Unlustgefühls zu demjenigen Lustgefühl ab, welches aus der Uebertretung von Gebot und Vorschrift winkt. Ist das Unlustgefühl mächtiger als das verlockende Gefühl der Lust, was in der Regel unmittelbar nach erfolgter Drohung der Fall sein wird, so kann es dem Kinde nicht schwer werden, das Verlangte wirklich zu thun. Deßwegen wird die Drohung stets eine momentane Wirkung haben. Sobald aber dieselbe im Bewußtsein des Kindes etwas zurücktritt, gewinnt das Gefühl der Lust einen Vorsprung, und das Kind ist in Gefahr, der bösen Lust zu folgen, Gebot oder Vorschrift zu übertreten. Die Uebertretung ist um so leichter zu erklären, als die Vorstellung der unmittelbar winkenden Lust ganz geeignet ist, die frühere Vorstellung der Unlust zu verdunkeln oder wenigstens für den Moment ganz aus dem Bewußtsein zu verdrängen. Geschieht dies, so muß die Drohung unter allen Umständen in Erfüllung gehen; es darf also nie Etwas angedroht werden, was der Erzieher in der Ausführung als unpädagogisch verwerfen müßte.

c) Die Strafe ist die Vollendung der Drohung. Ihre größere Wirksamkeit beruht darauf, daß sie ein wirkliches Gefühl der Unlust herbeiführt, während die Drohung es mit einem bloß vorgestellten Unlustgefühl zu thun hat. Der Umstand, daß durch die Strafe selbst die verschiedensten Arten und Grade der Unlust hervorgerufen werden können, hat diesem Disciplinarmittel in der praktischen Erziehung das höchste Ansehen verschafft. Zwar ist dasselbe durch die Philantropen erschüttert worden; allein die Angriffe galten doch mehr dem Mißbrauch und der Barbarei in der Vollziehung, als der Strafe selbst. Das Haus kann ihrer so wenig entbehren als die Schule und umgekehrt; es kommt nur darauf an, daß die Strafe nach ihrem Wesen als wirkliches Erziehungsmittel betrachtet und in ihrer Anwendung als solches gehandhabt werde.

Was nun vorerst das Wesen der pädagogischen Strafe anbetrifft, so haben sich hierüber wesentlich drei Ansichten geltend gemacht. Bald ist die Strafe als Sühne, bald als Abschreckungs-, bald als Besserungsmittel betrachtet worden. Die Sühne tritt ihrem ganzen Begriff nach erst dann ein, wenn ein Vergehen oder Verbrechen von selbstständiger, objektiver Bedeutung vorliegt. Eine solche Bedeutung kommt aber in der Erziehung der Uebertretung von Gebot und Vorschrift nicht zu. Dennoch erscheint das Moment der Sühne auch in der pädagogischen Strafe. Ist das Gewissen des Kindes bereits erwacht, so wird es durch den Fehler beunruhigt und verlangt selbst nach Versöhnung mit der Vernunft, wie sie sich im Geiste des Erziehers ausspricht; schlummert aber das Gewissen noch, so muß es eben durch die Strafe geweckt, muß im Kinde das Bewußtsein lebendig werden, daß sein Eigenwille dem göttlichen Willen gegenüber absolut nichtig sei. Das fehlende Kind muß die Vernunft wieder anerkennen als das allgemein und ewig Gültige. In dieser Anerkennung liegt des Kindes Beruhigung und seine Versöhnung mit den objektiven Mächten. Die Strafe als Abschreckungsmittel für Andere zu betrachten, widerstreitet dem Begriff der menschlichen Persönlichkeit, die als eine sittliche Selbstzweck ist und nicht zum Mittel für Andere erniedrigt werden darf. Das Kind soll um seiner selbst willen gestraft werden, schon aus dem Grunde, weil die Strafe sich nach dem Fehler richten muß. Dies schließt nun keineswegs aus, daß sie für Andere abschreckend wirke; allein die Abschreckung darf für den Erzieher nicht zum Motiv werden, sie ist bloß eine die Strafe begleitende Wirkung. Subjektiv, d. h. mit Rücksicht auf den Bestraften, wirkt die Strafe allerdings als Abschreckungsmittel, indem schon die Vorstellung der früher empfundenen

Unlust von der wiederholten Begehung eines Fehlers abhalten wird. Dies leitet uns zur dritten Ansicht über, welche die Strafe nur vom Gesichtspunkte der Besserung aus als gerechtfertigt betrachtet. Die pädagogische Strafe hat allerdings die Besserung des Zöglings zu ihrem letzten Zweck, sonst würde sie ja mit dem obersten Erziehungszweck in Widerspruch treten und als Erziehungsmittel verwerflich sein; allein die Besserung ist nicht ihre nächste, unmittelbare Wirkung. Wie die Strafe nur ein vom Zuchtwort abgeleitetes Disciplinarmittel, so ist auch ihr Zweck dem eigentlichen Zwecke der Zucht untergeordnet und nimmt zu ihm die Stellung eines bloßen Mittels ein. Die Strafe bezweckt zunächst nichts Anderes, als den Inhalt des Zuchtwortes, das vergessen war, lebendiger als durch die übrigen negativen Disciplinarmittel dem Kinde ins Bewußtsein zurückzurufen. Die Besserung geht mithin nicht direkt von der Strafe, sondern vom Zuchtworte selbst, d. h. vom vernünftigen Inhalt desselben aus. Die Strafe als solche kann höchstens ein gesetzmäßiges, legales, nicht aber ein sittliches Verhalten bewirken.

Hinsichtlich der Strafanwendung darf jene verweichlichende Ansicht, welche von der Strafe am liebsten völlig Umgang nehmen möchte, als überwunden betrachtet werden. „So lange es Kinder zu erziehen giebt, wird alle Theorie die aus der Nothwendigkeit hervorgehende Praxis der Strafe nicht aufheben." Die Strafe geht nicht aus Mangel an Liebe zu den Kindern hervor; es bedarf vielmehr einer starken, reinen Liebe, wenn die Eltern ihre eigenen Kinder vernünftig strafen sollen, während die Unterlassung der Strafe oft bloße Selbstliebe ist, welche der momentanen Unannehmlichkeit sich zu entziehen sucht. Die Strafe ist aber geradezu unentbehrlich, wenn das Kind die Erfahrung machen soll, daß die Macht und Geltung der Vernunft absolut, diejenige des subjektiven Willens aber nur so weit berechtigt ist, als er mit jener übereinstimmt. Die Strafe ist aber für das Kind auch wohlthätig selbst dann, wenn sich die Reue zeigt, die ein Verlangen ist, sich mit den Forderungen der Vernunft wieder auszusöhnen. Dieses reumüthige Empfangen der Strafe ist eine sittliche Gegenleistung des Kindes, die wahrhaft beruhigt. Die Strafe steht nur dann im Gegensatz zur Liebe, wenn sie, wie z. B. in der Leidenschaft, unvernünftig geübt wird.

Die vernünftige Strafe hat sich der Art und dem Grade des Fehlers möglichst genau anzuschließen; deßwegen muß es auch verschiedene Arten von Strafen geben. Sie können zunächst eingetheilt werden in solche, welche dem Zögling ein Gut entziehen, und in solche welche ihm ein bestimmtes Uebel zufügen. Bei den Strafen der ersten Art hängt der Erfolg lediglich davon ab in welchem Grade das entzogene Gut vom Zögling geschätzt wird. Das Gut selbst kann ein Besitz oder ein Genuß oder eine Ehre sein. In ersterer Hinsicht kommen namentlich Geldbußen zur Anwendung; sie sind aber nur dann von Werth, wenn sie von Seite des Zöglings eine Einschränkung oder Entbehrung zur Folge haben. Sie werden nur bei größern Zöglingen, insbesondere in den sogenannten Erziehungsanstalten, seltener in Schulen, in den Volksschulen aber gar nicht angewendet. Noch häufiger sind jene Strafen, welche einen nothwendigen oder angewöhnten Genuß beschränken oder entziehen. Hieher gehört die Reduktion der Nahrung, resp. der Ausschluß von einer bestimmten Mahlzeit, die Ausschließung vom Spiel oder von andern gemeinsamen Freuden. Reduktion und Entzug einer bestimmten Nahrung kommt natürlich nicht in den Schulen, sondern nur in den Erziehungsanstalten und im Hause vor. So gern diese Strafe um ihrer großen Wirkung willen vielorts verwendet wird, so sehr muß es mit Sorgfalt und Einsicht geschehen, wenn sie dem Kind nicht in gesundheitlicher Hinsicht Nachtheil bringen soll. Unbedenklich dürfen dagegen jene Strafen zur Anwendung kommen, welche einen geistigen Genuß entziehen; werden dieselben nicht oft wiederholt, so sind sie in der Regel von sicherer Wirkung. Endlich kann das Gut, welches entzogen wird, eine Ehrensache sein. Diese Strafen kommen namentlich in der öffentlichen Erziehung vor, wie z. B. dann, wenn dem Schüler ein Amt entzogen, wenn er momentan vom Unterricht ausgeschlossen, oder von der Anstalt bleibend weggewiesen wird.

Die zweite Art von Strafen fügen dem Zögling ein bestimmtes Uebel zu, das entweder eine Beschämung, ein physischer Zwang oder ein sinnlicher Schmerz sein kann. Darnach zerfallen diese Strafen in Ehren-, Freiheits- und körperliche Strafen.

Die Ehrenstrafen sind für Kinder am gelindesten. Es gehören hieher: das Stehenlassen an der Thüre, in einer Ecke, an manchen Orten auch auf der Schulbank: sämmtlich Strafarten, welche alle Vorsicht erheischen, weil sie der Gesundheit leicht nachtheilig werden können; die Anweisung eines Platzes in der Nähe des Lehrers, was bei manchen Fehlern von guter Wirkung ist; das Alleinsitzen als Mittel gegen Schwatzhaftigkeit und Zerstreuung; das Hinuntersetzen um einen oder mehrere Plätze, was nur ausnahmsweise von guter Wirkung, in den meisten Fällen aber ganz dazu geeignet ist, den Ehrtrieb in nachtheiliger Weise zu steigern.

Die Freiheitsstrafen wirken stärker, weil in der Jugend der Bewegungstrieb mächtig ist und ein physischer Zwang z. B. außer den Schulstunden doppelt schwer empfunden wird. In der Schulerziehung kommen hauptsächlich zur Anwendung: das Nachsitzen in der Schulstube und das Nacharbeiten zu Hause. Beide Strafarten, besonders aber die erstere, kommen in der neueren Zeit immer häufiger vor, und es läßt sich ihre Zweckmäßigkeit mit Grund kaum bestreiten. Das Nacharbeiten bei Hause ist milder und genügt bei manchen Schülern um sie allmälig an regelmäßige und sorgfältige Lösung der gestellten Aufgaben zu gewöhnen. Wo diese Strafe ihren Zweck nicht oder nicht mehr erreicht, muß sie durch das härtere Nachsitzen in der Schule ersetzt werden. Es empfiehlt sich dies um so mehr, als es nicht nur gegen Nachläßigkeit und Faulheit ein ganz geeignetes Strafmittel ist, sondern gegen alle Arten von Vergehungen angewendet werden kann. Am passendsten ist es immerhin, diese Strafe nur über solche Schüler zu verhängen, welche es an dem erforderlichen Fleiß und an der rechten Aufmerksamkeit haben fehlen lassen. In allen Fällen aber müssen die nachsitzenden Schüler zweckmäßig beschäftigt und beaufsichtigt werden. Wo es die Umstände irgend gestatten, sollten die Eltern jedesmal benachrichtigt werden. Es können dadurch nicht nur allfällige Besorgnisse von Seite der Eltern, sondern auch etwaige Lügen von Seite der Kinder verhütet werden, und die Strafe selbst wird in hohem Grade wirksamer. Zu den Freiheitsstrafen gehört ferner die Carcerstrafe, die an höhern Unterrichtsanstalten vielorts eine große Rolle spielt, in neuerer mit Recht immer mehr an Terrain verliert.

Die körperlichen Strafen sind zwar vielfach bestritten worden; die Erziehung wird ihrer aber kaum je ganz entbehren können. In den ersten Lebensjahren, wo das Kind vorzugsweise von sinnlichen Eindrücken beherrscht wird, ist sie ein nothwendiges und wohlthätiges Zuchtmittel. Je mehr aber das geistige Leben im Kinde erwacht, um so sicherer kann die körperliche Züchtigung durch andere Strafmittel ersetzt werden. In Volksschulen ist sie darum nur selten, in höhern Lehranstalten gar nie anzuwenden. Wo sie vorkommt, muß sie

mit Ruhe und Maß, aber immerhin so vollzogen werden, daß sie für den Zögling empfindlich wird. Die Schule beschränke sich auf die einfachste Art, durch welche sie am meisten vor Ueberschreitungen gesichert ist. Zu diesem Zwecke empfehlen sich leichte Schläge mit einem weichen Stöckchen über die innere Seite der flachen Hand. Auf jede andere körperliche Züchtigung sollte die Volksschule durchaus verzichten. „Ohrfeigen und Maulschellen, sagt H. Gräfe, sind sehr verführerisch, in einzelnen Fällen gewiß vortrefflich geeignet, ein voreiliges und loses Maul zur Ruhe zu bringen, dennoch aber gänzlich zu vermeiden. Alle Schläge an den Kopf werden zu leicht nachtheilig, wenn sie schmerzen sollen, und wer erst in einzelnen Fällen Ohrfeigen und Maulschellen auszutheilen sich erlaubt, dessen Hand wird sich bald so sehr daran gewöhnt haben, daß sie sich nur sehr schwer wieder davon zu entwöhnen im Stande ist. Schlagen mit einem Buche an den Kopf, Schlagen mit dem Lineal, Reißen am Ohr und an den Haaren, Stoßen mit der Faust und ähnliche, in einem großen Theil unserer Volksschule ganz gewöhnliche Züchtigungsmittel passen nur in einen türkischen oder russischen Strafkodex, und die Lehrer in deutschen Schulen, welche sich solcher Barbareien schuldig machen, verdienen die ernstesten Rügen und bei fortgesetzter Wiederholung eindringliche Strafe."

Mineralogische Unterrichtsstoffe für schweizerische Mittelschulen.

V. Entwicklung der Eisenindustrie im bernerschen Jura.

Das Bohnerz ist in unserm Jura seit den ältesten Zeiten zur Darstellung von Eisen benutzt worden. Südlich von Courfaivre, das seinen Namen Curtis fabri (Schmiedansiedlung) dieser Industrie verdankt, hat man in Grabhügeln keltisches Geschirr mit Spuren von Eisen und Bronze, und näher beim Dorfe in einem römischen Lagerplatze Stücke von Eisen, Eisenschlacke und Ueberreste von Schmelztiegeln gefunden. Auch bei Vicques und an mehreren andern Orten findet sich römisches Geschirr und römische Ziegel mit Eisenschlacken untermischt. Hr. Bergwerksingenieur Quiquerez hat schon über 150 Orte mit Ueberresten kleiner, alter Schmelzöfen aus der römischen Zeit und dem Mittelalter aufgefunden. Sie bestanden aus mit feuerfestem Thon (Nr. 29) verbundenen Sandsteinen. Das Schmelzen und Frischen des Eisens wurde bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in einer Operation verrichtet.

Die ersten großen, heute noch bestehenden Etablissemente, nämlich der Hochofen in Courrendlin und das Hammerwerk in Undervelier wurden 1598 und 1599 vom Fürstbischof J. Ch. von Blarer gegründet; 1746 erweiterte man ersteres durch ein Hammerwerk und letzteres durch einen Hochofen. Ein in Pieterlen aufgefundenes Bohnerzlager veranlaßte 1654 den Bau eines Hochofens und eines Hammerwerks in Reuchenette; ersterer ging jedoch wegen Mangel an Erz bald wieder ein. Diese 3 Etablissemente gehören gegenwärtig einer Gesellschaft von Aktionären, der Société d'Undervelier.

Im Jahre 1753 baute Fürstbischof Wilhelm von Rinck eine Stahlfabrik in Bellefontaine am Doubs. Man bezog das Roheisen anfangs von Courrendlin, fügte aber 1768 einen Hochofen bei, für welchen man das Erz aus dem Delsbergerthal kommen ließ. Die bedeutende Entfernung der Bohnerze veranlaßte 1838 — 1839 den Bau eines Hochofens mit einer Gießerei in Delsberg. Im Herbste 1864 ist das Eisenwerk von Bellefontaine von Cordier und Comp., den Besitzern der Werke in Audincourt, angekauft und in eine Waffenfabrik umgewandelt worden.

Die solothurnische Gesellschaft der von Roll'schen Eisenwerke baute 1843, nachdem sie sich gezwungen sah, den Ofen in Gänsbrunnen wegen Mangel an Erz zu verlassen, einen Hochofen in Choindez, eine halbe Stunde oberhalb Courrendlin, der später durch ein Hammerwerk und eine Gießerei erweitert wurde. Der gleichen Gesellschaft gehören auch der Hochofen in der Klus bei Balsthal und das Hammerwerk in Gerlafingen.

Auch die waadtländische Gesellschaft Reverchon und Valleton, die Besitzerin der Hammerschmiede in Vallorbe, die schon früher einen Theil des nöthigen Roheisens aus dem bernerschen Jura bezogen hatte, errichtete 1854 einen Hochofen an der Birs aux Rondez, im Mittelpunkt des Delsbergerthales.

VI. Gegenwärtiger Bestand. Im bernerschen Jura sind gegenwärtig 6 Hochöfen: Bellefontaine, Undervelier, Delsberg, Rondez, Courrendlin und Choindez. Sie schmelzen sämmtlich nur Bohnerz aus dem Delsbergerthale. Auch der Hochofen in der Klus und die beiden in Lucelle beziehen $^3/_4$ ihres Erzbedarfs von dort. Ferner werden jährlich 24 — 30,000 Kübel nach Niederbrunn bei Straßburg und ins Großherzogthum Baden verführt.

Nach dem Bergwerksgesetze von 1853 erhalten die Landeigenthümer für jeden Kübel oder Hektoliter gewaschenen Erzes 15 Centimes und vollständigen Ersatz für den auf dem Lande verursachten Schaden. Auch der Staat bezieht 8 Centimes für jeden Kübel, der im Kanton verschmolzen wird, und das Doppelte von demjenigen, das ausgeführt wird.

Am blühendsten war die bernisch-jurassische Eisenindustrie von 1850 — 1859. Jährlich wurden durchschnittlich 133,189 Kübel Erz à 400 Pfund verschmolzen und 208,000 Centner Roheisen und 80,000 Centner Schmiedeisen gewonnen. Man beschäftigte damals 2,480 Personen und 646 Pferde und verwendete 76,800 Toisen Holz.

Seit 1858 wohlfeileres *), mit Steinkohlen fabrizirtes belgisches und englisches Eisen mittelst der Eisenbahnen ins Innere der Schweiz geführt werden konnte und der Jura ohne dieses Verkehrsmittel blieb, sank die Eisenproduktion hier immer mehr. Im Jahre 1864 wurden in den bernerschen Hochöfen nur noch 72,690 Kübel Erz verschmolzen, 107,000 Centner Roheisen und 41,800 Centner Schmiedeisen gewonnen, 1070 Personen und 320 Pferde beschäftigt und 39,678 Toisen Holz verbraucht. Der Bestand der Eisenwerke des bernerschen Jura ist nun ein ununterbrochener Kampf gegen das fremde Eisen. Nur die köstlichen Erze, aus denen durch ausschließliche Anwendung von Holzkohle eines der besten Eisen Europa's dargestellt wird, sichern wenigstens ihr theilweises Fortbestehen.

In Bellefontaine wurde vorzüglich Eisen gefrischt und dieses zu Stangen, Blech und Draht verarbeitet. Dieses Eisenwerk lieferte die Telegraphendrähte, die jetzt die Schweiz durchziehen.

Ein ebenso geschätztes Eisen wird in Undervelier dargestellt und zu Stangen, Blech und Draht geformt. Sehr geschätzter Eisendraht wird aus jurassischem Eisen auch in Bözingen fabrizirt.

Die Gießerei in Delsberg liefert Gußwaaren für Gasfabriken, Eisenbahnen, Maschinentheile, Ornamente ꝛc. und auch die von Roll'schen Gießereien liefern ausgezeichnete Produkte, namentlich versehen sie die schweizerischen Zeughäuser mit Kanonenkugeln, Bomben, Kartätschen und Granaten.

In Vallorbe werden vorzüglich Ackergeräthschaften verfertigt.

---

*) Die gegenwärtigen Ankaufspreise sind: Juraeisen 23 Fr. per Centner, belgisches Eisen $9^1/_2$ Fr. per Centner.

Schließlich ist noch das schaffhausische Bohnerz-Eisenwerk von J. G. Neher's Söhnen in Laufen bei Neuhausen zu erwähnen, wo größtentheils auch das in Plons aus dem Rotheisenstein des Gonzen gewonnene Roheisen verarbeitet wird. Es besteht aus einem Hochofen, einer Gießerei und einem Hammerwerke. Jährlich werden da 32,000 Centner Gußwaaren, Roh- und Stabeisen gewonnen.

Mittheilungen.

Bern. Preßstimmen. 1) In dem Leitartikel von Nr. 183 der „Berner-Zeitung lesen wir: „Es kömmt unser zöpfisches Schulsystem (stadtbernisch oder kantonal?) zur Frage. Der Mensch lebt durchschnittlich 33 Jahre; bis zum 23 Jahre muß er auf der Schulbank sitzen; bleiben ihm noch 10 Jahre übrig, wovon er fünfe verwenden muß, um ein praktischer Mensch zu werden." Das klingt ja ganz erschrecklich. Glücklicherweise sieht es jedoch in der Wirklichkeit gar nicht so schlimm aus und die 23 Schuljahre lassen sich ganz ansehnlich reduziren.

2) In einer kürzlich erschienenen Broschüre, betitelt „Ueber die Zunahme der Verbrechen und der Demoralisation unter der Herrschaft des Radikalismus" wird die Schule als eine Hauptursache der wachsenden Demoralisation bezeichnet. Es heißt darin unter anderm:

„Man hat materialistische, pantheistische, rationalistische „Professoren gehegt und gepflegt. Man hat ihnen erlaubt, der „Bibel und des religiösen Glaubens zu spotten, so daß die „dem Glauben der anerkannten Kirchen zugethanen Professoren „den antichristlichen Ideen, die in den wissenschaftlichen Anstal„ten Wurzel gefaßt haben, keinen wirksamen Damm entgegen„zusetzen vermögen. In der **Primarschule** hat man, zu„mal mittelst der Seminarien, das nämliche Sy„stem befolgt und wie es heißt — glaubt die Mehr„zahl unserer Schullehrer nicht mehr an die Bibel. „Wir haben Lehrer, die sich nicht scheuen, Abschnitte der „heil. Geschichte, welche sie den Kindern lehren „sollen, ins Lächerliche zu ziehen."

Diese Anklagen gegen Schule und Lehrer sind keineswegs neu. Dieselben sind unmittelbar vor und während der sog. Fünfzigerperiode von einer ganzen politischen Partei als wirksames Agitationsmittel benutzt worden. Obschon diese Anschuldigungen seiner Zeit in ihrer innern Halt- und Grundlosigkeit bis zur Evidenz hingestellt wurden, so sollen sie dennoch jenen schmählichen Dienst noch einmal thun. Das und nichts Anderes ist die Bedeutung der citirten Stelle. Wenn man im Namen von Religion und Moral gegen die Schule und ihre Lehrer, wie es die erwähnte Flugschrift thut, die furchtbare Anklage schleudert, sie befördern die Demoralisation des Volkes, so übernimmt der Ankläger in erhöhtem Maße die Pflicht, diese Anklage auf bestimmte, sorgfältig ermittelte Thatsachen und Erscheinungen und nicht einzig auf das perfide, „wie es heißt" zu stützen. Bis und so lange dies nicht geschieht, hat man volles Recht, dieselbe als böswillige Verläumdung zurückzuweisen. Dagegen machen wir uns anheischig, wenn nöthig das Gegentheil von obiger Behauptung nachzuweisen, daß sich nämlich durch den Einfluß der verbessertrn Volksschule der sittliche Zustand unsers Volkes in verschiedener Richtung merklich gehoben. Wir verweisen schließlich auf die Worte eines Mannes, der als gewesener Lehrer und Armenerzieher und dermalen Verwalter der Strafanstalt in Bern kompetent ist, in Sachen ein Wort mitzureden. Hr. Kopp spricht sich in seinem jüngst erschienenen und von der Presse sehr günstig aufgenommenen Berichte über den Zustand der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation derselben über den Einfluß der Schule auf den sittlichen Zustand des Volkes, über den Zusammenhang zwischen Volksbildung und Verbrecherstatistik in ganz anderer Weise aus, als der Verfasser der oben besprochenen Broschüre. Es ergiebt sich aus dem Bericht und den Nachweisen des Hrn. Kopp, daß das gros der Verbrecherarmee aus schlecht oder gar nicht geschulten Leuten besteht, und daß die Zahl der Verbrecher mit guter Schulbildung eine verschwindend geringe ist. Das sind Thatsachen von entscheidendem Gewicht, vor denen leichtfertige Anschuldigungen sich auflösen wie Nebelgebilde.

Geometer-Kurs pro 1865.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungsraths des Kantons Bern auch dieses Jahr einen praktischen **Lehrkurs für Geometer** angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Hr. Ingenieur Rohr, Kantonsforstgeometer in Bern.

Der Unterricht ist unentgeldlich, hingegen haben die Theilnehmer ihren Unterhalt selbst zu bestreiten.

Der Kurs wird mit dem 18. September mit einem kurzen Vorexamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bei einer Zeitdauer von 4 Wochen in folgende 4 Theile zerfallen:

1) Triangulationen, trigonometrische und polygonometrische Berechnungen, verbunden mit Uebungen im Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiel.

2) Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolithen, Aufnahme eines in der Nähe von Bern gelegenen Waldes nach dem polygonometrischen Vermessungsverfahren, verbunden mit einer Anschlußtriangulation an das schweiz. Dreiecksnetz.

3) Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Complexes, nach graphischer und polygonometrischer Methode.

4) Nivellements und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Die Theilnehmer haben ihre Anmeldungen bis den 26. August nächsthin schriftlich an die unterzeichnete Direktion einzureichen und derselben einen kurzen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 5. August 1865.

Der Direktor der Domainen und Forsten:
Weber.

Turnkurs f. d. Lehrer des Amts Laupen.

Sämmtliche Lehrer des Amts Laupen (auch diejenigen, welche sich noch nicht gemeldet haben) werden hiemit eingeladen, dem von der tit. Erziehungsdirektion auf die letzte Woche dieses Monats festgesetzten Turnkurs in Allenlüften beizuwohnen, und sich Montags den 28. Morgens exakt neun Uhr zum Beginn der Uebungen daselbst einzufinden.

Der von der tit. Erziehungsdirektion bestätigte Kursleiter
Blaser.

Bezirksversammlung Bern,

Samstags den 19. August, Nachmittags 2 Uhr im Knabenschulhause an der Postgasse in Bern.

Wahlen und Aufnahmsbegehren.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.